



MORE THAN SUBCULTURE e. V.
Steuernummer 231/140/31518
VR 6585
info@more-than-subculture.de
www.more-than-subculture.de

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: MORE THAN SUBCULTURE e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und wurde ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die

- a) Förderung von Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Workshops / Kurse / Seminare zu alters- u. interessensspezifischen Angeboten und Maßnahmen in sozialen Einrichtungen, Schulen und zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendlicher und junger Menschen im Sinne des KJHG § 7 Abs. 1 SGB VIII sowie durch Schulbegleitung und Integrationshilfe im Sinne des § 35a SGB VIII.

- b) Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Konzipieren und Durchführen von eigenen kulturellen Veranstaltungen, sowie der Vermittlung von technischen Voraussetzungen als Bildungsmaßnahme.

§ 3 Gemeinnützig- u. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für die Tätigkeit in Vereinsämtern eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden kann.
- 4.2 Tätigkeiten, welche keine originär typischen Tätigkeiten des jeweiligen Vereinsamtes darstellen, werden auf Verlangen nach Vereinbarung entsprechend vergütet, wie sie der Verein einem Dritten für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.
- 4.3 Die Zahlung von Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fachlich oder materiell unterstützt.
- 5.2 Der Beitritt in den Verein wird dem Vorstand schriftlich erklärt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 5.3 Die Mitglieder können ihren Austritt mit einer Frist von 3 Monaten, mind. jedoch nach einer Mitgliedsdauer von 6 Monaten, erklären.
- 5.4 Ausschluss der Mitgliedschaft aus dem Verein erfolgt z. B. bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder der Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages entsprechend der Beitragsordnung. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 5.5 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgehalten.
- 5.6 Ein Gremium bestehend aus einem Vorstandsmitglied und zwei Gründungsmitgliedern kann einberufen werden und die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder in einer einstimmigen Entscheidung beschließen.
- 5.7 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Verein als Fördermitglied zu unterstützen. Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung einberufen. Sie sollte zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder unmittelbar zu Beginn im 1. Quartals des neuen Kalenderjahres stattfinden.
- 7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mind. 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mit einer Frist von 1 Woche vor stattfinden des Termines schriftlich einzureichen.
- 7.3 Beschlüssen sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren. Fördermitglieder sind von diesem Stimmrecht ausgenommen.
- 7.4 Einberufene Mitgliederversammlungen sind dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Änderungen der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- 7.5 Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
- 7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Dem geschäftsführenden Vorstand, als Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB gehören an:
- die Vorsitzende / der Vorsitzende
Dem Vorstand gehören maximal drei Beisitzer mit beratender und unterstützender Funktion an. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit, das heißt mit der Befugnis, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- 8.2 Die Abberufung des Vorstandes muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen und kann jederzeit vorgenommen werden.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist unabhängig voneinander berechtigt, den Verein nach innen und nach außen zu vertreten und Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Für den laufenden Zahlungsverkehr (Online-Banking, Einzahlungen, Überweisungen, Rechnungsstellung, Abbuchungen) ist die alleinige Unterschrift des Schatzmeisters ausreichend.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8.5 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, Fax oder SMS gefasst werden.
- 8.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Straßenkindern e. V. mit Sitz in Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Leipzig.

Leipzig, 11.06.2022